

ERHARD GRZYBEK

## DIE VIELSPRACHIGKEIT DER KLEINASIATISCHEN WELT: PIXODAROS UND DER VOLKSBECKLUSS VON XANTHOS

Es genügt, einen flüchtigen Blick in die Bücher 11–14 der *Geographika* Strabons zu werfen, um sich der Vielzahl von Völkern, Stämmen, Staaten und Städten bewußt zu werden, die in der Antike auf dem Subkontinent beheimatet waren, den man gemeinhin Kleinasien nennt. So kann man davon ausgehen, daß sich dort im Laufe der Jahrhunderte eine Unzahl von Sprachen und noch mehr Mundarten herangebildet haben, und dies zum einen wegen der Unwegsamkeit weiter Landstriche und der Unbequemlichkeit längerer Reisen, zum anderen wegen der Abgelegenheit und der Abgeschlossenheit so vieler Täler des Taurosgebirges und seiner zahlreichen Ausläufer. Deshalb ist man in der Tat überrascht, aus der literarischen Überlieferung und den epigraphischen Quellen des 5. und 4. vorchristlichen Jahrhunderts zu erfahren, daß damals in Kleinasien nur etwa acht Sprachen im Umlauf gewesen zu sein scheinen, nämlich Griechisch, Lydisch, Phrygisch, Karisch, Lykisch, Siedetisch, Aramäisch und Persisch. In Wahrheit müssen es aber weit mehr Sprachen gewesen sein, nur haben wir davon keine Kunde. Was nun den modernen Historiker am meisten erstaunt, ist der Umstand, daß unter den Tausenden von Inschriften, die der kleinasiatische Boden bisher freigab, verhältnismäßig sehr wenige zwei- oder gar mehrsprachige Texte zum Vorschein kamen. Sicher sind dafür mehrere Gründe anzuführen, vor allem der – wie man heute sagt – Nationalismus der einzelnen Völker, von der egozentrischen Gesinnung der Griechen ganz zu schweigen, die ja darüber hinaus der Aneignung einer Fremdsprache völlig abgeneigt waren. Aus welchem Grunde es trotzdem in Kleinasien manchmal zur Einmeißelung mehrsprachiger Dokumente gekommen ist, soll nun im folgenden ein konkretes Beispiel illustrieren.

Es ist die dreisprachige Inschrift, die 1973 im lykischen Letoon aufgefunden, ein Jahr später bekannt gemacht und dann im Jahre

1979 in hervorragender Weise von Henri Metzger, Emmanuel Laroche und André Dupont-Sommer mit einem Zusatz von Manfred Mayrhofer endgültig veröffentlicht wurde<sup>1</sup>. Es handelt sich um eine über einen Meter hohe Stele. Auf ihren großen rechteckigen Seiten, von denen man im Grunde nicht weiß, welche die Vorder- und welche die Rückseite darstellt, befinden sich je ein lykischer und ein griechischer Text, auf der schmaleren Nebenseite dagegen ein aramäischer. Wie die Erstherausgeber sogleich erkannt haben, geben die lykische und die griechische Inschrift, von auf den ersten Blick geringfügigen Unterschieden einmal abgesehen, einen Volksbeschluß der Bürger von Xanthos und seiner Periöken wieder. Der aramäische Text hingegen ist eine Urkunde des Pixodaros<sup>2</sup>, der darin als Satrap über Karien und Lykien bezeichnet wird und die Entscheidung der Bürgerschaft von Xanthos und deren Periöken im großen und ganzen ratifiziert. Der Text des Pixodaros ist genauestens datiert, und zwar nach dem dritten Monat, dem Siwān, des ersten Regierungsjahres eines persischen Großkönigs namens Artaxerxes, der kein anderer sein kann als Artaxerxes IV. Arses, wie es heute auf Grund einer glücklichen Vermutung von E. Badian aus dem Jahre 1977 allgemein anerkannt wird<sup>3</sup>. Die aramäische Urkunde stammt somit aus den Monaten Juni oder Juli des Jahres 337 v. Chr.

<sup>1</sup> Über Auffindung und erste Bekanntmachung dieser so einmaligen Inschrift s. H. Eichner, *Orientalia* 52, 1983, 48 mit Anm. 2. Ihre definitive Publikation, auf die ich mich im weiteren beziehe, ist die von H. Metzger, E. Laroche, A. Dupont-Sommer und M. Mayrhofer, *La stèle trilingue du Létoon, Fouilles de Xanthos VI*, Paris 1979. Es wäre verlorene Mühe, auf alle Werke hinzuweisen, in denen die Inschrift behandelt oder nur erwähnt wird, so zahlreich sind sie. Eine gute Zusammenstellung der Literatur, die zwischen der Erstveröffentlichung und 1983 erschienen und auch heute noch von Wichtigkeit ist, findet man ebenfalls bei H. Eichner, op. cit., 48–53 mit Anm. 2–37. Es bleibt, auf zwei Studien aufmerksam zu machen, einmal auf D. Asheri, *Fra ellenismo e iranismo. Studi sulla società e cultura di Xanthos nella età achemenide*, Bologna 1983, 107–123, und dann auf die letzte umfassendere Erörterung, nämlich die von P. Briant in seiner meisterhaften *Histoire de l'Empire perse*, Paris 1996, bes. 726–729 u. 1038, wo auch weitere Literatur verzeichnet ist.

<sup>2</sup> Zu Pixodaros und seiner Zeit s. vor allem J. Miller, *RE* XX 2, 1950, 1894; G. Bockisch, *Die Karer und ihre Dynasten*, *Klio* 51, 1969, bes. 164–175; S. Hornblower, *Mausolus*, Oxford 1982, bes. 364 ff. (Inschriften); S. Ruzicka, *Politics of a Persian Dynasty. The Hecatomnidids in the Fourth Century B.C.*, Norman u. London 1992, bes. 120 ff.; S. Hornblower u. A. Spawforth, *Oxford Classical Dictionary*<sup>3</sup>, Oxford u. New York 1996, 1187.

<sup>3</sup> E. Badian, *Greece and the Eastern Mediterranean in Ancient History and Prehistory. Studies Presented to Fritz Schachermeyr on the Occasion of the Eightieth Birthday*, edited by K. H. Kinzl, Berlin u. New York 1977, 40–50.

Was nun den Volksbeschuß von Xanthos im einzelnen angeht, so ist darauf hinzuweisen, daß er die Schaffung eines Priestertums für zwei karische Gottheiten, nämlich für den Basileus Kaunios, wie er in der griechischen Fassung bezeichnet wird, und für dessen Gefährten Arkesimas vorsah und den ersten Priester namentlich bestimmte mit dem Hinweis, daß bei seinem Tode stets sein nächster männlicher Verwandter nachfolgen solle. Im weiteren regelte der Volksbeschuß die Einkünfte der Gottheiten und ihres Priesters, wie er auch ihr Grundeigentum und die zu ihren Ehren darzubringenden Opfer in allen Einzelheiten festsetzte.

Es braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß es sich hierbei um eines der wichtigsten epigraphischen Zeugnisse handelt, die je in Kleinasien aufgefunden worden sind, gibt es uns doch Auskunft über Autonomie und Rechte der einzelnen Völkerschaften innerhalb des Achämenidenreiches, wie es auch die Machtssphäre des Satrapen beleuchtet. Darüber hinaus scheint es, wenn man seinen bisherigen Kommentatoren folgt, eine Aussage zu liefern, inwieweit die Akkulturation in Lykiens gehemmt oder fortgeschritten war. Aber in den Augen des modernen Historikers ist gerade in diesem Fragenkomplex die größte Vorsicht geboten, und so soll er erst zur Sprache kommen, nachdem die schon angekündigte Frage beantwortet ist, aus welchem Grunde es zur Einmeißelung dieser dreisprachigen Inschrift kam.

In der Schlußbemerkung seiner in den *Fouilles de Xanthos VI* veröffentlichten endgültigen Studie sagt Henri Metzger, daß in seinen Augen der griechische Text von einem Lykier verfaßt worden sei, der des Griechischen weniger mächtig gewesen sei als die Hofdichter des 5. Jahrhunderts: „En fin de compte nous admettrons que le rédacteur du texte grec était un lycien, possédant évidemment moins bien le grec que les poètes de cour du Ve siècle“ (S. 42). Mit dieser Bemerkung, so wie sie steht, mag Henri Metzger durchaus recht haben, und jeder moderne Leser des lykischen und des griechischen Textes wird ihm darin zustimmen. Doch ist Henri Metzger in Wahrheit einen erheblichen Schritt weiter gegangen, wenn er kurz vorher auf derselben Seite behauptet, daß die griechische Inschrift nur eine Übersetzung der lykischen sei, die also den ursprünglichen Text darstelle<sup>4</sup>. So ist man nicht erstaunt, daß nur kurze Zeit danach, im Jahre

<sup>4</sup> Im einzelnen nimmt H. Metzger, op. cit., 42 eine getreue Übersetzung der ersten zwölf lykischen Zeilen ins Griechische an, danach eine freiere und unvollständige Übersetzung, da sich die Zeilen 29–30 der lykischen Fassung nicht in der griechi-

1982, Jerker Blomquist versucht hat, diesen Gedanken mit rein philologischen Argumenten zu rechtfertigen<sup>5</sup>. Seinem Schluß scheint sich die gesamte moderne Forschung angeschlossen zu haben<sup>6</sup>.

Die entscheidende Frage, die sich der Historiker stellen muß, ist doch nicht, ob der griechische Text nur eine Übersetzung des lykischen ist oder umgekehrt. Zu dieser Fragestellung hat die große Ähnlichkeit, die beide Texte zueinander haben, die Forscher gedrängt. Die wichtigste Frage ist doch eine andere, nämlich: Geben beide Texte, der lykische und der griechische, oder nur einer von ihnen, den Volksbeschuß von Xanthos und seiner Periökenschaft im vollen und ursprünglichen Wortlaut wieder, und wenn nicht, um welche Art von Texten handelt es sich dann genau?

Die Frage ist leicht zu beantworten für die griechische Fassung, da eine große Anzahl von Volksbeschlüssen griechischer Städte auf uns gekommen sind, sehr schwer für den lykischen Text, weil sich kein genuin lykischer Volksbeschuß erhalten hat. Gerade dieser letzte Umstand sollte zu denken geben. Von seinem Wesen her ist ein Volksbeschuß jedenfalls griechischen Geistes, was nie vergessen werden darf. Nur kann man sich theoretisch eine Situation vorstellen, in der ein kleinasiatisches Volk in seiner altüberlieferten Sprache einen Beschuß nach griechischem Muster faßt, auch wenn es als nicht sehr wahrscheinlich erscheint.

Betrachten wir nun einige Passagen beider Fassungen im einzelnen. Da ist gleich anfangs die Datierung, wenn man überhaupt in der dargebotenen Form bei beiden Texten von einer Datierung sprechen kann. In Wahrheit fehlt sie nämlich oder eher ihr entscheidender Teil. In der Tat erwartet man eine Datierung des Volksbeschlusses nach einem Regierungsjahr des Monarchen, hier des persischen Groß-

---

schen vorfänden. Geben wir ihm darüber selbst das Wort: „Il semble, en ce qui concerne le texte grec de la trilingue, que nous soyons en présence d'une traduction d'un texte primitivement écrit en langue locale, selon les usages du style chronique littéraire, d'une traduction parfaitement fidèle pour les douze premières lignes lyciennes, plus libre ensuite et même incomplète, puisque les lignes 29-30 du lycien ont disparu dans la version grecque.“

<sup>5</sup> J. Blomquist, Translation of Greek in the Trilingual Inscription of Xanthus, *Opuscula Atheniensia* 14, 1982, 11-20. Es erübrigt sich, näher auf diese ansonsten so gründliche Studie einzugehen, da weder der lykische noch der griechische Text – und zwar aus inhaltlichen Gründen, die unten aufzuzeigen sein werden – eine Übersetzung aus einer Sprache in die andere darstellen kann.

<sup>6</sup> So zuletzt noch P. Frei und Chr. Marek, Die karisch-griechische Bilingue von Kaunos. Eine zweisprachige Staatsurkunde des 4. Jhs v. Chr., *Kadmos* 36, 1997, 54.

königs. So sei unseren Texten ein Volksbeschuß der karischen *Koaranzeis* gegenübergestellt, eine Entscheidung aus dem Jahre 318/317 v. Chr., die nach dem 6. Regierungsjahr Philipps III. Arrhidaios datiert ist, sowie nach dem Satrapen Asandros und zweier namentlich erwähnter Archonten: ἔκτου ἔτους Φιλίππου βασιλεύο[ν]τος, μηνὸς Δίου, Ἀσάνδρου σατραπεύοντος, ἐπὶ ἀρχόντων . . . Es folgen die Namen der beiden Archonten mit Vatersangabe<sup>7</sup>.

In einer solchen Form hat man sich wohl die Datierung am Anfang der griechischen Fassung des Volksbeschlusses aus Xanthos vorzustellen. Es liegt also auf der Hand, daß wir es hierbei nicht mit dem ursprünglichen Text des Beschlusses zu tun haben, sondern mit einer überarbeiteten Fassung. In dieselbe Richtung deutet die lykische Version, da man auch hier eine Datierung nach einem Regierungsjahr des persischen Großkönigs unbedingt voraussetzen muß. Es folgt dann in beiden Fassungen ein langer Abschnitt über die einzelnen Bestimmungen des Volksbeschlusses, ein Abschnitt, der wohl größtenteils wörtlich dem ursprünglichen Text entnommen worden ist – mit einer Ausnahme: In den Zeilen 20–23 der griechischen Version und in den Zeilen 22–25 der lykischen werden die Anfertigung der Stele und die Einmeißelung der Texte als ausgeführt angesehen<sup>8</sup>, was für den Urtext des Volksbeschlusses als unmöglich erscheint, da in ihm ein solcher Tatbestand als prospektiv hätte dargestellt werden müssen.

Was dann später ab Ende der Zeile 26 der griechischen Fassung, bzw. ab Zeile 30 der lykischen folgt, kann ganz sicher als überarbeitet betrachtet werden. So heißt es wörtlich in der griechischen Version: *Und die Bürger von Xanthos und die Perioken haben Eide geleistet, alles, was auf der Stele aufgeschrieben steht, für jene Gottheiten und für den Priester auszuführen und nichts zu verändern noch es einem anderen zu erlauben. Und wenn jemand eine Veränderung*

<sup>7</sup> SEG XXVI 1228 = S. Hornblower, op. cit. (s. supra Anm. 2), 368, M 12 = I. K. 22,1 503 (Lagina). S. auch Syll.<sup>3</sup> 311 = S. Hornblower, op. cit., 364, M 2 = I. K. 22,1 501: [Ἐτο]ὺς πρώτου Φιλίππου βασιλεύοντος, Ἀσάνδρου σατραπεύοντος ἔδοξεν Κομφενδεῦσιν, also aus dem ersten Jahr Philipps III. So dann auch Syll.<sup>2</sup> 573 = S. Hornblower, op. cit., 365, M 4 = I. K. 36,1 (Tralleis) 3, wo es sich um den Volksbeschuß einer karischen Stadt aus der Satrapenzeit des Idrieus handelt und wo nach dem Regierungsjahr des persischen Großkönigs datiert worden ist.

<sup>8</sup> Die griechische Fassung (Z. 20–23): καὶ ὅσα ἐν τῇσι στήλῃ ἐγγέγραπται κατερώθη πάντα εἶναι Βασιλέως Καυνίου καὶ Ἀρκεσίμα. Der entsprechende lykische Abschnitt (Z. 22–25): *sewayaitē: kumaha: ēti sttali: ppuweti: kñmē: ebehi: Xñtawataha: χbidēnaha: se-RKKazumaha.*

*vornimmt, möge er sich an jenen Gottheiten versündigen und an Leto und ihren Nachkommen und an den Nymphen!*<sup>9</sup> Soweit der griechische Text, während der lykische wörtlich ausführt: *Die Stadt Arna* (damit ist Xanthos gemeint) *und die Periöken von Arna haben ihm* (in meinen Augen dem Basileus Kaunios) *für dieses Gesetz ihren Eid abgelegt; man errichtet also dieses Gesetz: alles, was auf dieser Stele geschrieben steht, wird von niemandem verändert, weder dies jenen Gottheiten gegenüber, noch jenes diesem Priester gegenüber. Wenn jemand etwas verändert, möge man von jenen Gottheiten eine Strafe verlangen und von der Mutter des Temenos von hier, der Pentrenni* (das ist der lykische Name der Leto), *und von ihren Kindern und von den Eliyana* (das sind die Nymphen)<sup>10</sup>.

In diesen beiden Fassungen werden also der Eid der Bürger und Periöken von Xanthos und auch das Einmeißeln des Textes als bereits vollzogen hingestellt, was in dem ursprünglichen, der den Bürgern und Periöken von Xanthos zur Abstimmung vorlag, im Falle einer Annahme ganz sicher als spätere, zusätzliche Bedingung – also erneut prospektiv – angekündigt war. Es gibt demnach in beiden Versionen mehrere Passagen, die darauf hindeuten, daß sie, die griechische wie auch die lykische, später überarbeitet worden sind und somit nicht den Urtext darstellen<sup>11</sup>. Damit erübrigt es sich zu fragen, welcher Text vom anderen abhängt. Dann sind aber auch beide Ver-

<sup>9</sup> Die griechische Version (Z. 26–35): καὶ ἐποίησαντο ὄρκους Ξάνθιοι καὶ οἱ περίοικοι ὅσα ἐν τῇ στήλῃ ἐγγέγραπται ποιήσειν ἐντελῇ τοῖς θεοῖς τούτοις καὶ τῷ ιερεῖ, καὶ μὴ μετακινήσειν μηδαμὰ μηδ’ ἄλλωι ἐπιτρέψειν ἀν δέ τις μετακινήσῃ, ὀμαρτωλὸς ἔστω τῶν θεῶν τούτων καὶ Λητοῦς καὶ ἐγγόνων καὶ Νυμφῶν.

<sup>10</sup> Die lykische Fassung (Z. 30–40): seiyehbiyatē: tasa: mere: ebette: teteri: Arñnas: sey-epewētlñmēi: Arñnāi: metepituwēti: māra ebeiya: ēti sttali: ppiwētimēi: ebehi: sewene: xtadi: tike: ebineñtewē: mahāna: ebette: ebine: ñtewē: kumazi: ebehi: xtademeyē: tike: mepddē: mahāna: sñmati: ebette: sey-ēni: qlahi: ebiyehi pñtrcñni: setideime: ehbiye: sey-Elīyāna.

<sup>11</sup> In der meinem Referat folgenden Diskussion haben Ausführungen von F. Kolb (Tübingen) und R. M. Errington (Marburg) mich in der von mir vorgetragenen Deutung bestärkt, wofür ich ihnen hier danke. So hat, was die griechische Fassung betrifft, F. Kolb zum einen mit vollem Recht auf den literarischen Charakter hingewiesen, wie er allein schon in ihrer Datierung vorliege. Zum anderen hat er – hier auch wieder ganz richtig – die Wendung ἔδοξε . . . Ξανθίοις (Z. 5–6) herausgestellt, die eher auf einen anfänglich auf Griechisch abgefaßten Volksbeschuß hindeute, handele es sich doch bei diesem Ausdruck um einen *terminus technicus*. R. M. Errington, auch er völlig zu Recht, hat dagegen daran erinnert, daß der letzte Satz dieses griechischen Textes (Πιεξώταρος δὲ κύριος ἔστω) auf keinen Fall einem Volksbeschuß entstammen könne.

sionen nicht relevant im Hinblick auf das Problem der Akkulturation.

Es stellen sich vielmehr für den Historiker ganz andere Fragen: Wo und von wem sind die griechische und die lykische Fassung angefertigt worden? Den Ort ihrer Ausarbeitung gibt der lykische Text selber an. In dem oben wörtlich angeführten Abschnitt der Zeilen 30–40 – genauer gesagt in Zeile 38 – wird Leto *die Mutter des Temenos von hier* genannt. Mit den Worten *von hier*, die das lykische Demonstrativum *ebriyehi* übersetzen, verraten der oder die Verfasser, wo er oder sie sich befanden, nämlich im Heiligtum der Leto, wo die Stele – wie schon gesagt – auch aufgefunden worden ist<sup>12</sup>. Dort müssen also beide Versionen auf Grund eines Urtextes, dessen Sprache nicht mehr mit letzter Sicherheit zu ermitteln ist, zusammengestellt worden sein.

Und nun zu einer anderen Frage: Von wem sind die beiden Fassungen letzten Endes ausgefertigt und im Letoon angebracht worden? Als nächstliegende kommen dafür natürlich die Bürger und Periöken von Xanthos selbst in Betracht. Aber man könnte noch den durch den Volksbeschluß bestellten Priester in Erwägung ziehen, hätte er doch einen Grund dazu gehabt, um seine Stellung und die seiner Nachfolger vor der Bürger- und Periökenschaft von Xanthos

<sup>12</sup> Wenn in anderen Inschriften, worauf mich freundlicherweise P. Frei (Zürich) nach meinem Referat ansprach, ebenfalls mit Bezug auf Leto die Wendung *die Mutter des Temenos von hier* erscheint, so ist dies nur so zu erklären, daß diese Göttin in Lykien neben ihrem wohlbekannten Letoon weitere kleinere Kultstätten besaß, aus deren Nähe diese Inschriften dann stammen müssen. Die Wendung findet sich in der Tat z.B. einmal in TL 56 und 102, dann zweimal in TL 131 (= J. Friedrich, Kleinasiatische Sprachdenkmäler, Berlin 1932, 71–72 [Nr. 56], 80 [Nr. 102] und 84–85 [Nr. 131] = T. R. Bryce, The Lycians. Vol. I: The Lycians in Literary and Epigraphic Sources, Kopenhagen 1986, 76 [Nr. 56], 81–82 [Nr. 102] und 84–85 [Nr. 131]). Diese drei Texte sind angebracht in Felsgräbern in Antiphellos bzw. in Limyra. Es liegt doch auf der Hand, daß sich diese Grabstätten in der näheren Umgebung von mehr oder weniger großen Heiligtümern der Leto befanden, denn sonst hätte die Wendung *die Mutter des Temenos von hier* schwerlich einen Sinn gehabt. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, das Epitheton der Leto mit *die Mutter des hiesigen Temenos* zu übersetzen und, wo immer innerhalb des weiten Lykiens diese Wendung gebraucht wurde, allein auf das Letoon bei Xanthos zu beziehen. Es gab doch sicher, wie schon gesagt, in dieser Satrapie neben der berühmten Kultstätte bei Xanthos andere der Göttermutter Leto geweihte Orte, seien es auch nur Altäre oder Haine, wo sie verehrt wurde. Zum religiösen Vokabular der lykischen Inschriften s. E. Laroche, Les dieux de la Lycie classique d'après les textes lyciens, in: Actes du Colloque sur la Lycie antique, Paris 1980, 1–6, bes. 3–4 über die Namen Letos.

zu behaupten und für die Folgezeit zu sichern. In Wahrheit waren es aber weder die Bürger noch die Periöken noch der neuerwählte Priester, die die Texte im lykischen Letoheiligtum haben einmeißeln lassen. Es war der Satrap Pixodaros selbst, wie aus einer Bemerkung der aramäischen Begleiturfurkunde hervorgeht. In ihr heißt es Zeile 19 wörtlich: *Dieses Gesetz (dth, abgeleitet von apers. dāta-) hat aufgeschrieben oder besser vielleicht hat aufschreiben lassen, wer der Herr ist*<sup>13</sup>, d.h. Pixodaros, der Satrap von Karien und Lykien. Auch wenn die Übersetzung des eben zitierten Satzes umstritten bleibt<sup>14</sup>, kann man ihn auf nichts anderes beziehen als auf die Anbringung der griechischen und der lykischen Inschrift im Letoon, zweier Texte, die ja eben das beschlossene Gesetz weitgehend wörtlich zum Inhalt haben.

Wenn nun Pixodaros einen Gesetzestext in den beiden Landessprachen seiner lykischen Satrapie hat anbringen und dazu die Ratifizierungsurkunde in Aramäisch hat anfertigen lassen, so tut er nichts anderes als die Staatskanzlei der persischen Großkönige. Deren Politik war es stets, der Vielsprachigkeit ihres Reiches Rechnung zu tragen. Dies beweist ein Blick in die Heilige Schrift. Im Buch *Esther* ist an drei Stellen davon die Rede, wie Erlasse des Großkönigs zu dessen Untertanen geschickt wurden. So heißt es bei *Esther* 1,21–22: *Wie Memuchan vorgeschlagen hatte, schickte der König einen Erlaß in alle Provinzen seines Reiches, jeweils in der Schrift und Sprache des betreffenden Landes. Auf diese Weise wollte er sicherstellen, daß jeder Mann in seinem Haus der Herr bleibt*<sup>15</sup>. Die Wendung *jeweils in der Schrift und Sprache des betreffenden Landes* kehrt immer wieder, so auch in der griechischen Übersetzung des Buches

<sup>13</sup> Der aramäische Text (Z. 19) lautet: DTH DK KTB ZY MH<H>SN. Hierbei kann es sich, wie ich es mit G. Neumann am Rande des Kolloquiums diskutiert habe, sehr wohl um einen juristischen *terminus technicus* handeln, der besagt: *Dieses Gesetz hat aufgeschrieben (oder aufschreiben lassen), wer (dafür) verantwortlich ist*, d.h. allein der Satrap.

<sup>14</sup> Dazu s. A. Dupont-Sommer, op. cit. (s. supra Anm. 1), 151–153, dem ich weitgehend gefolgt bin; ganz anders dagegen J. Teixidor, The Aramaic Text in the Trilingual Stele from Xanthus, JNES 37, 1978, 181–185, der den Satz mit *This edict (hereby) inscribed is the one that conveys the title to the property* (S. 184) wiedergibt.

<sup>15</sup> Die Übersetzung entstammt der im Jahre 1997 von der Katholischen und der Evangelischen Kirche Deutschlands besorgten ökumenischen Ausgabe der Heiligen Schrift: Gute Nachricht Bibel. Altes und Neues Testament. Mit den Spätschriften des Alten Testaments (Deuterokanonische Schriften/Apokryphen), Revid. Fassung, Stuttgart 1997.

*Esther*<sup>16</sup>, nicht weil sie eine leere Floskel war, sondern weil sie am besten die achämenidische Politik wiedergab.

Diese Politik versuchte also auch Pixodaros in seinen Satrapien zu verfolgen. Er machte aus den ihm unterstehenden Provinzen gewissermaßen ein Achämenidenreich in Miniaturformat, wie es die dreisprachige Inschrift aus dem Letoon zeigt. Vor allem weist darauf seine Ratifizierung, die auf Aramäisch abgefaßt ist, einer Sprache, derer in Lykien sicher die wenigsten mächtig waren. So kann man durchaus behaupten, daß Pixodaros die Achämeniden nachahmte, dies hier im positiven Sinne gemeint. Nun versteht man auch eine Bemerkung Strabons: περσίσας δὲ μεταπέμπεται σατράπην ἐπὶ κοινωνίᾳ τῆς ἀρχῆς (14,2,17; 657 C.). Es ist das erste Wort, das Partizip des Aorists, περσίσας, das der Forschung Kopfzerbrechen bereitet hat. Wie man weiß, hat das Verb περσίζειν mehrere Bedeutungen: *Persisch sprechen, die Perser nachahmen, auf die Seite der Perser treten* (so nach LSJ<sup>9</sup> 1395). Nach all dem hier Gesagten kann der eben zitierte Satz Strabons nur heißen: *Nachdem er* (d.h. Pixodaros) *die Perser nachgeahmt hatte* (hier aus griechischem Munde natürlich im abfälligen Sinne), *schickte er nach einem Satrapen, um mit ihm die Herrschaft zu teilen*. Pixodaros tat also in seiner Satrapenkanzlei im kleinen, was die Achämeniden in ihrer Staatskanzlei im großen beispielhaft vormachten.

Kommen wir zum Schluß: Weder die griechische noch die lykische Version der dreisprachigen Inschrift ist der verabschiedete Volksbeschuß der Bürger von Xanthos und seiner Periöken im Originalwortlaut, sondern sie stellen jeweils einen im nachhinein im Letoon überarbeiteten Text dar, und zwar auf Veranlassung des Pixodaros zusammengestellte Dokumente. Die Anbringung beider Texte im Letoheiligtum geht also nicht, wie man es bis heute annahm, auf das Volk von Xanthos und seine Periöken zurück, um den Beschuß unter den Schutz der Götter und des Satrapen zu stellen. Die historische Wahrheit ist gerade die entgegengesetzte: Der Satrap war es, der die Texte mit seiner Begleitkunde im höchsten Heiligtum der Lykier hat aufstellen lassen, um Volk und Periöken von Xanthos an die Einhaltung ihres Beschlusses zu binden.

---

<sup>16</sup> Hier die beiden anderen Stellen im Buch *Esther*: 3,12 und 8,9, καὶ ἀπέστειλεν εἰς πᾶσαν τὴν βασιλείαν κατὰ χώραν κατὰ τὴν λέξιν αὐτῶν ὅστε εἴναι φόβον αὐτοῖς ἐν ταῖς οἰκίαις αὐτῶν, wie es 1,22 in der griechischen Übersetzung dieses alttestamentlichen Buches gesagt wird.

## HÄUFIG ZITIERTE LITERATUR

Adiego 1993 = Adiego Lajara, Ignacio-Javier, *Studia Carica. Investigaciones sobre la escritura y lengua carias*. Prólogo de Günter Neumann, Barcelona 1993

Decifrazione = Giannotta, M. E., Gusmani, R. et al. (Hrsg.), *La decifrazione del cario. Atti del Iº Simposio Internazionale*, Roma, 3–4 maggio 1993 (Monografie scientifiche, Serie scienze umane e sociali, Istituto per gli Studi Micenei ed Egeo-Anatolici), Roma 1994

Frei – Marek 1997 = Frei, Peter – Marek, Christian, *Die karisch-griechische Bilingue von Kaunos. Eine zweisprachige Staatsurkunde des 4. Jh.s v. Chr.*, in: Kadmos 36, 1997, 1–89

